

Benutzungsordnung Buswartehäuschen und Buswendeplatz der Ortsgemeinde Gierschnach

§ 1 Allgemeines

Die Benutzerordnung gilt für die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Gierschnach stehende Buswendeanlage mit Buswartehäuschen.

§ 2 Gestattungsart

1. Der Buswendeplatz mit Buswartehäuschen dient als Aufenthaltsstätte zwecks An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Genuss von alkoholischen Getränken, das Rauchen, das Erzeugen von Lärm in jedweder Form sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sind verboten. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf den dazu ausgebauten Verkehrsflächen zulässig. Es gilt nach § 12 Abs. 3 Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung eingeschränktes Haltverbot!
2. Absatz 1 gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen nach Absatz 3.
3. Auf Antrag kann die Buswendeanlage mit Buswartehäuschen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung an örtliche Vereine oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
4. Für die Benutzung durch örtliche Vereine oder Institutionen wird keine Benutzungsg Gebühr erhoben.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/-n aus. Sie haben das Recht, sich jederzeit von dem Zustand der Buswendeanlage mit Buswartehäuschen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Regelung bei Veranstaltungen

1. Den Benutzern wird die Anlage zur Verfügung gestellt. Die Einholung einer eventuell erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnis obliegt den Benutzern.
2. Die von den Benutzern selbst bereitzustellenden Tische, Bänke, Zelte und Toiletten sind spätestens einen Tag - bei Bedarf sofort - nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
3. Die Benutzer haben Beschädigungen unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder den Ortsbeigeordneten zu melden.
4. Die Anlage ist nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben.

§ 5 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Anlage in dem Zustand, in dem er sich befindet. Bei Unfällen oder Diebstählen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und – für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung entstehen.
5. Die Anlage wird vom Ortsbürgermeister oder der/die Ortsbeigeordnete/-n an die Benutzer übergeben. Nach der Veranstaltung geben die Benutzer die Anlage an o.g. Personen wieder zurück.
Beanstandungen haben die Benutzer umgehend zu beheben bzw. abzustellen.

§ 6 Ahndung von Verstößen

1. Sofern durch den Aufenthalt auf der Anlage Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehen, die vom Verursacher nach Aufforderung nicht umgehend (bis zum nächsten Tag) beseitigt werden, erfolgt eine Behebung durch die Ortsgemeinde. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Verursachern auf Anforderung zu erstatten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung werden zunächst mit einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung geahndet. Im Wiederholungsfalle wird ein zeitlich befristetes Platzverbot ausgesprochen oder die Angelegenheit an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzerordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gierschnach, den 23.11.2011
Der Ortsbürgermeister

MANFRED GÖRGEN